An das

Bundesministerium

für Bildung

Minoritenplatz 5

A-1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, am 26. September 2016

**Betrifft: BMB-14.125/0001-Präs.10/2016**

**Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die Prüfungs­ordnung BMHS und Bildungsanstalten geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. **Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus kann der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehinder­tengesetz Untersuchungen durchführen, Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung veröffentlichen und Empfehlungen abgeben.

1. **Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Bildung bzw. Ausbildung stellt einen soziographischen Faktor dar, welcher in großem Ausmaß über berufliche Chancen und soziale Mobilität entscheidet.

Menschen mit Behinderungen können die im österreichischen Schulsystem ange­botenen Bildungs- und Ausbildungschancen in geringerem Maße ergreifen, als dies Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen möglich wäre.

Dieser Befund findet seinen Niederschlag neben statistischen Erhebungen in Bezug auf die Qualifikation von Menschen mit und ohne Behinderungen in vielen weiteren Bereichen der Gesellschaft, beispielsweise beim Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

Im Lichte des Inklusionsgedankens muss das Bildungssystem daher konsequent auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden, um in diesem, für die weiteren Teilhabechancen äußerst sensiblen Bereich ein größt­mögliches Maß an Gleichstellung zu erreichen.

1. **Anregungen und Empfehlungen des Behindertenanwaltes**

Da die Prüfungsordnung *Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS* neu erlassen wird und im Zuge dessen die gegenständliche Verordnung novelliert wird, wäre aus Sicht der Behindertenanwaltschaft auch eine entsprechende Änderung des von der Novelle nicht umfassten § 3 Abs. 4 Satz 1 erforderlich:

Zu § 3 Abs. 4 Satz 1:

Menschen mit Behinderungen können in Prüfungssituationen in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden, wenn der Modus der Prüfung in Wechselwirkung mit einer Behinderung tritt.

Dies kann beispielsweise im Falle (hand-)schriftlicher Prüfungsmodi bei körperbe­hinderten bzw. blinden Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten oder ohne entsprechende Gebärdensprach­dolmetschung für die gehörlose Prüfungskandidatin oder den gehörlosen Prüfungskandidaten und auch für die Prüferin oder den Prüfer der Fall sein. Für diese und andere Fälle wurden im Hochschulbereich bereits sog. abweichende Prüfungs­methoden erfolgreich etabliert. Diese sehen vor, dass jener Prüfungsmodus zur Anwendung gelangt, welcher eine äquivalente Lernzielkontrolle ermöglicht ohne mit der Behinderung in benachteiligender Wechselwirkung zu stehen.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schaffung der Prüfungsordnung *Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS* wird daher der ausdrückliche Verweis auf die Möglichkeit von Änderungen im organisatorischen Ablauf und der Durch­führung der abschließenden Prüfung nach Festlegung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Sinne einer nach Möglichkeit barrierefreien Prüfung durch die betreffende Prüfungskandidatin oder den betreffenden Prüfungskandidaten für den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 4 Satz 1 (Prüfungsgebiete) grundsätzlich begrüßt.

Der Behindertenanwalt regt jedoch an, ggf. unter Anpassung der jeweiligen Prüfungsordnungen, den Geltungsbereich des § 3 Abs. 4 Satz 1 in folgender Hin­sicht anzupassen:

Das ausschließliche Abstellen auf eine Beeinträchtigung durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung schließt Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit weiteren, anderen Formen von Behinderungen aus, welche möglicherweise in benachteiligende Wechselwirkung mit dem Prüfungsmodus treten könnten.

§ 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz beschreibt Behinderung als „die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren“. Ebenso spricht Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention davon, dass zu den Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben“ zählen.

Im Sinne der Inklusion von behinderten SchülerInnen und der legistischen Kohärenz empfiehlt daher der Behindertenanwalt den etablierten Behinderungsbegriff mit den vier hauptsächlichen Kriterien körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträch­tigungen gemäß UN-Behindertenrechtskonvention bzw. den Antidiskriminierungs­gesetzen des Bundes zu verwenden.

Darüber hinaus sollte im Sinne der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung die Möglichkeit der barrierefreien Prüfung durch abweichende Prüfungsmethoden nicht einzig bei abschließenden Prüfungen, sondern auch in allen behinderungsbedingt erforder­lichen Prüfungssituationen fallweise zur Anwendung gelangen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erwin Buchinger